



Satzung des SPD Ortsvereins Neustadt an der Weinstraße

§ 1

Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein umfasst den Bereich der Stadt Neustadt an der Weinstraße mit ihren Ortsteilen.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Neustadt an der Weinstraße. Sein Sitz ist Neustadt an der Weinstraße.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins.
2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags. § 6 des Parteistatuts der SPD („Unvereinbarkeit“) ist zu beachten.
3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann die Bewerberin oder der Bewerber binnen eines Monats beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über den Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.

8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand; dieser besteht aus a) dem geschäftsführenden Vorstand und b) dem erweiterten Vorstand
3. die Ortsgruppen

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Vorstandes, der Revisor/innen und der Delegierten zu übergeordneten Strukturen und Gremien der SPD, wie z.B. Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und EntschlieÙungen.

1. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens halbjährig stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Verantwortlich für die Einladung ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Der Vorstand, die Revisor/innen und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
5. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, sofern die Statuten der SPD, die Wahlordnung oder mindestens vier der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen sind generell geheim.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese regelt den Ablauf der Mitgliederversammlung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

9. Die Arbeitsgemeinschaften der SPD, sofern sie in Neustadt als eigenständige Organisation bestehen, haben Antrags-, Rede- und Personalvorschlagsrecht bei Mitgliederversammlungen.
10. Mandats- und Funktionsträger/innen sind der Mitgliederversammlung gegenüber zur Information ihrer Arbeit verpflichtet.

§ 6

Gesamtvorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins. Er besteht aus

a) dem geschäftsführenden Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau
- mind. einer/einem und max. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer/-in)
- dem/der Schriftführer/in,

b) dem erweiterten Vorstand

Der erweiterte Vorstand arbeitet mit dem geschäftsführenden Vorstand zusammen und tagt mit diesem gemeinsam. Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 12 Personen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Zehn dieser mindestens 12 Personen übernehmen jeweils als Beauftragte für einen Ortsteil Neustadts die Betreuung dieses Ortsteils bzw. der dortigen Ortsgruppe. Beauftragte für einen Ortsteil sollen jeweils aktive Mitglieder aus den jeweiligen Ortsteilen sein. Der gewählte Vorstand ist durch Kooptierung der übrigen Ortsgruppensprecherinnen/Ortsgruppensprecher auf Vollzähligkeit aller Ortsgruppen ohne Stimm-, aber mit Vorschlagsrecht, zu ergänzen.

2. Die Arbeitsgemeinschaften der SPD, sofern sie in Neustadt als eigenständige Organisation bestehen, sind mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter im erweiterten Vorstand mit Antrags- Rede- und Personalvorschlagsrecht ohne Stimmrecht kooptiert. Die jeweilige Vertreterin bzw. der jeweilige Vertreter wird durch ihre entsprechende Neustadter Arbeitsgemeinschaft gewählt.
3. Die Zahl der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer/innen bestimmt die Mitgliederversammlung vor der Neuwahl des Vorstandes per Beschluss. Die Mindestanzahl laut Satzung darf nicht unterschritten werden.
4. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen. Neuwahlen sollen alle zwei Jahre stattfinden.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Vertretung, die Geschäftsführung, die Beschlussfähigkeit und die Aufgabenverteilung regelt.
6. Der Vorstand kann parteiöffentlich tagen.

§ 7 Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - die/der Vorsitzende/n,
 - die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n,
 - der/die Kassierer/in,
 - der/die Schriftführer/in,
 - b) die Beisitzer/innen des erweiterten Vorstands in getrennten Wahlgängen, wobei im Ergebnis jeder Neustadter Ortsteil mit mindestens einem Mitglied mit Wohnsitz in diesem Ortsteil bzw. der Kernstadt vertreten sein soll.
2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung im dem Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.
3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 8 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisor/innen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter/innen der Partei sein.
2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Prüfung der Kasse ist bis spätestens 30.6. des Folgejahres des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres durchzuführen.

§ 9 Ortsgruppen

1. Die Mitglieder, welche in einem Ortsteil ansässig sind, sollen selbstorganisiert Ortsgruppen bilden, die der Präsenz und der Arbeit der SPD vor Ort dienen sollen.
2. Ortsgruppen haben ein Antragsrecht an den Vorstand und die Mitgliederversammlung des Ortsvereins.
3. Die Mitglieder von Ortsgruppen wählen aus ihren Reihen eine/n Ortsgruppensprecher/in und eine/n stellvertretende/n Ortsgruppensprecher/in.

4. Die Mitglieder der Ortsgruppen sind für die Aufstellung von Ortsvorsteher-Kandidat/-innen und Listen für die Wahl der Ortsbeiräte verantwortlich, soweit dies die Gemeindeordnung für ihren Bereich vorsieht.
5. Der Ortsverein strebt an, bei der Aufstellung von Wahllisten und der Entsendung von Delegierten und Vertreterinnen und Vertretern des Ortsvereins Vertreterinnen und Vertreter aller Ortsteile zu berücksichtigen.
6. a) In den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung soll den Ortsgruppen für die Durchführung von Veranstaltungen und für Ortsbeirats-Wahlkämpfe mindestens ein Budget in Höhe des Kontostandes des bisherigen Ortsvereins im ehemaligen Stadtverband Neustadt, abzüglich der aus diesem Budget verbrauchten Mittel, zur Verfügung stehen. Nach Ablauf dieser 5 Jahre wird der Gesamtvorstand in Abstimmung der Ortsgruppen jährlich einen Finanzplan für das Folgejahr vorlegen, in welchem die Veranstaltungs- und Aktionsbudgets geplant werden. Dieser dient der Priorisierung von Budgets und steht einer ad-hoc-Mittelvergabe durch den Vorstand im Planjahr nicht entgegen.

b) Im jährlichen Finanzplan wird eine Grenze festgelegt bis zu der eine Ortsgruppe Ausgaben ohne Vorstandsbeschluss bestreiten kann.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen ist.

§ 11 Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mitgliederbegehren und Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 des Organisationsstatuts der SPD und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Landesverbandes Pfalz und der Satzung des Unterbezirks Neustadt-Bad Dürkheim in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Diese Satzung tritt am 07.09.2021 in Kraft.

Beschlossen durch die Mitglieder des Ortsvereins Neustadt am 06.09.2021